

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.33 And/Bi
Ansprechpartner: Herr Andro
Telefon: 0211 8224 637
Fax: 0211 8224 644
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 09.02.2010

Rundschreiben D 06/2010

Vorstellungspflicht im Verletzungsartenverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie bitten, verstärkt darauf zu achten, dass die im Verletzungsartenverfahren vorgeschriebenen Vorstellungspflichten eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis muss der Versicherte vom behandelnden Arzt unverzüglich an ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen werden (§ 37 Abs. 1 Vertrag Ärzte/UV-Träger). Diese Pflicht wird z. T. nicht beachtet.

In einem kürzlich durch Zufall aufgedeckten Fall hatte ein niedergelassener D-Arzt, der mit einem am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus einen Konsiliararztvertrag hatte, einen Versicherten mit einer VAV-Verletzung in den Räumen des VAV-Hauses eigenverantwortlich operiert, ohne den Patienten zuvor dem an diesem Haus verantwortlichen D-Arzt vorzustellen. Dies ist ein Verstoß gegen die Regeln des Verletzungsartenverfahrens.

In Fällen, in denen eindeutig gegen die Vorstellungspflicht nach § 37 Abs. 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger verstoßen wurde, kann der Vergütungsanspruch des Krankenhauses für die stationäre Behandlung abgelehnt werden.

Die D-Ärzte an den Krankenhäusern, die am Verletzungsartenverfahren beteiligt sind, werden ferner gebeten, die Unfallverletzten nach der stationären Behandlung niedergelassenen D-Ärzten zu überweisen. In verschiedenen Fällen wurden Verletzte irrtümlich an Kassen-/Hausärzte überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter

Anlagen



Verletzungsartenverzeichnis*

(in der Fassung vom 1. Januar 2005)

- 1 Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels, Amputationsverletzungen, Muskelkompressionssyndrome, thermische und chemische Schädigungen
- 2 Verletzungen der großen Gefäße
- 3 Verletzungen der großen Nervenbahnen einschl. Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
- 4 Offene oder gedeckte Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
- 5 Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung
- 6 Bauchverletzungen mit operationsbedürftiger Organbeteiligung einschl. Nieren und Harnwege
- 7 Operativ rekonstruktionsbedürftige Verletzungen großer Gelenke (mit Ausnahme isolierter Bandverletzung des oberen Sprunggelenks sowie isoliertem Riss des vorderen Kreuzbandes und unkomplizierter vorderer Schulterinstabilität)
- 8 Schwere Verletzungen der Hand
- 9 Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen
- 10 Alle Verletzungen und Verletzungsfolgen mit Komplikationen, fehlendem Heilungsfortschritt und/oder Korrekturbedürftigkeit

Ergänzende „Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis“ geben zusätzliche Hinweise für die Zuordnung bestimmter Verletzungen.

***§ 37 Vertrag Ärzte/UV-Träger: Verletzungsartenverfahren**

(1) In Fällen, in denen eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte unverzüglich in ein von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird.

(2) Der an diesem Krankenhaus tätige Durchgangsarzt entscheidet nach Art oder Schwere der Verletzung, ob eine stationäre oder ambulante Behandlung erforderlich ist. Er kann die Behandlung ambulant durchführen oder einen anderen qualifizierten Arzt mit der ambulanten Behandlung beauftragen.

(3) Eine Überweisung nach Abs. 1 ist in den Fällen der Ziffer 8 des Verletzungsartenverzeichnisses dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem behandelnden Arzt um einen Handchirurgen handelt, der zur Behandlung Unfallverletzter von einem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zugelassen ist.

(4) ...

Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis

(in der Fassung vom 1. August 2007)

Die folgenden Ausführungen sollen die 10 Verletzungen des Verletzungsartenverzeichnisses erläutern und eingrenzen. Naturgemäß kann nicht jede denkbare und individuelle Verletzungskonstellation aufgeführt werden. Für seltene und komplexe Situationen gilt der aufgezeigte Rahmen somit sinngemäß. Mehrfach- und schwerstverletzte Patienten (Polytrauma) erfüllen regelhaft in einem oder mehreren Punkten die Kriterien des Verletzungsartenverzeichnisses. Die Behandlung einer vital bedrohlichen (z. B. Milzzerreiung) oder hoch dringlich zu versorgenden (z. B. Muskelkompressionssyndrom) Verletzung hat selbstverstndlich Vorrang vor den Regelungen des Verletzungsartenverfahrens. In diesen Fllen erfolgt die Verlegung in ein beteiligtes Krankenhaus zum sinnvoll frhestmglichen Zeitpunkt.

In Zweifelsfllen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, sollte grundstzlich die Vorstellung des Patienten in einem am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus erfolgen.

1. Alle Amputationsverletzungen, auch der Grozehe und des Daumenendgliedes, ausgenommen Zehen- und Fingerendgliedknochen (siehe auch 8).

Muskelkompressionssyndrome in allen Lokalisationen mit klinischer Symptomatik, Drcken ber 30 mm Hg und Operationsnotwendigkeit.

Thermische und chemische Schdigungen einschlielich Stromverletzungen mit einer Ausdehnung ber 15 % der Krperoberflche (2.-gradig), 3.-gradige Schdigungen ber 10 % sowie im Gesicht, am Genital und an der Hand, begleitendes Inhalationstrauma, ausgedehnte offene und geschlossene Weichteilabhebungen (Decollement) mit akuten oder drohenden Ernhrungsstrungen.

Schwere Weichteilverletzungen mit zu erwartenden Hautverlusten und gegebener bzw. fraglicher Notwendigkeit einer Lappenplastik.

2. Durchtrennungen, Zerreiungen und akute traumatische Verschlsse der groen Gefe des Krperstammes, der Transportarterien an den Extremitten einschlielich Unterschenkel und Unterarm (bezglich Hand siehe Punkt 8) sowie der groen Begleitvenen proximal von Ellenbogen- und Kniegelenk.
3. Verletzungen des Rckenmarks, der Nervenwurzeln und der groen Nervengeflechte des Armes und des Beines, Verletzungen der Stammnerven des Armes einschlielich Unterarm (Nervus radialis, Nervus medianus, Nervus ulnaris) und des Beines (Nervus peroneus, Nervus tibialis).
4. Alle offenen Verletzungen mit Hirnbeteiligung, gedeckte Verletzungen klinisch ab SHT Grad II, alle traumatisch bedingten strukturellen Vernderungen und Blutungen in bildgebenden Verfahren, alle operationsbedrftigen Verletzungen (siehe auch Punkt 9).
5. Alle operationsbedrftigen Verletzungen einschlielich Brustkorbdrainagen, alle Verletzungen mit ausgedehnten und transfusionsbedrftigen Blutungen, alle Verletzungen mit Behinderung der Atemmechanik und des Gasaustausches mit drohender oder manifester Beatmungsnotwendigkeit.
6. Auch Verletzungen mit fraglicher oder drohender Operationsbedrftigkeit (Parenchymverletzungen und/oder Organruptur von Leber, Milz und Nieren), Verlufe mit transfusionsbedrftigem Blutverlust, klinischen Zeichen der Bauchfellentzndung und ausgeprgten Strungen der Darmmotilitt.
7. Als groe Gelenke gelten an der oberen Extremitt Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenk (bezglich Hand siehe Punkt 8). An der unteren Extremitt Hft-, Knie-, oberes und unteres Sprunggelenk sowie die anschlieenden Gelenkreihen der Fuwurzel (Chopart- und Lisfranc-Gelenk). Auch gelenkbetreffende und gelenknahe Rupturen der groen Sehnen an der oberen (Bizeps- und Trizepssehne) und an der unteren Extremitt (Quadrizeps-, Patellar- und Achillessehne) bei gegebenem Kausalzusammenhang. Auch Verletzungen von Kapseln und Bndern mit fraglicher Operationsbedrftigkeit. Alle Brche mit Gelenkverwerfung auch bei fraglicher Operationsbedrftigkeit (einschlielich Handgelenk).

8. Alle folgenden Verletzungskonstellationen:

Amputationsverletzungen (ausgenommen Fingerendglied) einschließlich Endgliedverletzungen des Daumens.

Stark verschobene und/oder gelenkbeteiligende und/oder mehrfache Brüche der Mittelhandknochen und/oder der Langfinger, am ersten Mittelhandknochen in jeder Form.

Kahnbeinbrüche, verschobene Brüche der Handwurzel auch mit fraglicher Operationsbedürftigkeit, Bandverletzungen der Handwurzel mit offensichtlicher oder fraglicher Instabilität.

Verletzungen der Stammnerven (Nervus medianus, Nervus ulnaris, Ramus superficialis Nervus radialis) und von funktionell bedeutsamen Fingernerven (z. B. in der Greifzone des Daumens und/oder des Zeigefingers sowie der Außenseite des Kleinfingers) - auch am Unterarm.

Gefäßverletzungen im Bereich der Hand mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen, auch bei fraglicher Operationsbedürftigkeit - auch am Unterarm.

Beugesehnenverletzungen und Verletzungen mehrerer Strecksehnen - auch am Unterarm.

9. Offene oder geschlossene Brüche des Hirn- und Gesichtsschädels bei stärkerer Verschiebung und/oder gegebener oder auch fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Wirbelbrüche mit neurologischen Ausfällen, Fehlstellung und/oder Instabilität mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ A 2.3, A3, B und C).

Beckenringbrüche mit Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ B 2 und C).

Hüftpfannenbrüche mit Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Verletzungen offener Wachstumsfugen mit potenzieller Störung des Wachstums (Typ Aitken II und III) sowie stark verschobene Brüche mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche mehrerer Röhrenknochen als Kettenverletzung einer Extremität oder funktionell zusammenhängend (bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit).

Brüche des Ober- oder Unterarmes bei offener Begleitverletzung, geschlossene Brüche mit starker Verschiebung, Splitterung, Etagenfrakturen und/oder Gelenkbeteiligung (bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit).

Brüche des Oberschenkels bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche der Kniescheibe mit Instabilität und/oder stärkerer Verschiebung.

Brüche des Unterschenkels und des Schienbeines mit Verschiebung bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit, insbesondere bei offenen oder geschlossenen Weichteilschäden.

Brüche der Knöchelgabel mit Ausnahme Typ Weber A und B ohne schwerwiegende Begleitverletzungen. Schwerwiegende Begleitverletzungen in diesem Zusammenhang stellen dar: Ausriss des Volkmann'schen Dreiecks, Riss des Deltabandes, Bruch des Innenknöchels oder Teilverrenkung des oberen Sprunggelenks. Diese spezielle Regelung geht den grundlegenden Festlegungen zu Ziffer 7 vor. Brüche des Innenknöchels fallen immer unter das Verletzungsartenverfahren.

Brüche des Sprungbeines, des Fersenbeines, der Fußwurzel und der Mittelfußknochen bei stärkerer Verschiebung und Gelenkbeteiligung und gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit, ausgenommen isolierte Brüche an der Basis des V. Mittelfußknochens.

10. Tiefgehende, ausgedehnte oder fortschreitende Entzündungen nach operativer Versorgung der Verletzung, fehlender Heilungsfortschritt oder schwerwiegende Komplikationen auch bei nicht im Verzeichnis enthaltenen Verletzungen, drohende oder manifeste Knochenheilungsstörung (Pseudarthrose) mit Überschreitung der für den jeweiligen Skelettabschnitt üblichen Heilungszeit, verbliebene oder zunehmende Stellungsabweichungen mit gegebener oder fraglicher Korrekturnotwendigkeit.